

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.09.2018

I. GELTUNGSBEREICH

Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige Rechtsbeziehungen mit dem Käufer.
Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen.
Spätestens mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der von uns gelieferten Gegenstände und/oder der von uns erbrachten Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen als verbindlich akzeptiert.

II. ALLGEMEINES

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Inhalt von Angebotsunterlagen ist, wenn nicht anders vereinbart, unverbindlich.
2. Alle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns und Zusicherungen, die wir gegenüber dem Käufer abgeben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und/oder eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall ersetzen wir zusammen mit dem Käufer die ungültige Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare, die dem Sinn und/oder der Absicht der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch bei etwaigen Lücken.
4. Der Käufer ist zur Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen mit uns, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, nicht berechtigt.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Für die Auslegung von Liefer- und Handelsklauseln maßgebend sind die INCOTERMS in der bei Geschäftsabschluss jeweils gültigen Fassung.
7. Mangels besonderer Vereinbarung kommt der Vertrag mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
8. Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer verfahren in spätestens 12 Monaten, soweit im Einzelfall keine andere Verjährungsfrist gilt. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie in gesetzlich geregelten, zwingenden Fällen, insbesondere bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

III. PREISE

1. Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ohne Verpackung, ohne Fracht, ohne Versicherung und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, sofortige Erstattung voraus bezahlter Frachten und sonstigen Aufwendungen oder Auslagen zu fordern.
2. Mangels anders lautender Vereinbarung gelten unsere bei Lieferung bzw. bei Beginn der Leistung gültigen Preise.
Preise in unseren Angeboten gelten innerhalb der genannten Bindungsfrist.
3. Bei der Preisstellung – außer bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – gehen wir davon aus, dass wir zu Steuern, Zöllen oder ähnlichen Abgaben im Land des Käufers nicht herangezogen werden. Sollten uns durch Lieferungen und/oder Leistungen – außer bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – Steuern, Zölle oder ähnliche Aufwendungen im Lande des Käufers entstehen, oder sollten nach Vertragsschluss Gebühren oder Abgaben, insbesondere Zölle oder Steuern, eingeführt oder erhöht werden, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen.
4. Unvorhergesehene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, die auf ein Verschulden des Käufers zurückzuführen sind, trägt der Käufer, z. B. in Fällen verzögerter Leistung von Zahlungen, fehlender Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung, erhöhte Frachten wegen veränderter Transportverhältnisse etc.).

IV. ZAHLUNG

1. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch Banküberweisung zu erfolgen; sie sind ohne Skontoabzug und frei von Kosten für uns zu leisten.
2. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
30 % sofort fällig bei Eingang unserer Auftragsbestätigung oder Vertragsunterzeichnung;
30 % 60 Tage nach Eingang unserer Auftragsbestätigung oder Vertragsunterzeichnung;
30 % sofort fällig bei Anzeige unserer Liefer-/Leistungsbereitschaft;
10 % fällig spätestens 30 Tage ab dem Datum der Schlussrechnung.
3. Die Auslieferung der Ware erfolgt erst nach Eingang der entsprechenden Zahlung bei uns bzw. wenn eine entsprechende Zahlungssicherheit für diese Zahlung vom Käufer gestellt wurde im Wert von mindestens 90% der Vertragssumme.
4. Rechnungen für Zubehör und Ersatzteile sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
5. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und die Kündigung des einzelnen Auftrages bleiben vorbehalten.
6. Der Käufer erklärt mit seiner Bestellung, dass er kreditwürdig ist. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserem billigen Ermessen eine Minderung der Kreditwürdigkeit bedeuten, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen – auch aus anderen Verträgen – nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten, insbesondere Bankbürgschaften auszuführen. Kommt der Käufer unserem Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

V. AUSFÜHRUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. Für den Umfang von Lieferungen und/oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines bindenden Angebots unsererseits und fristgemäßer Annahme des Angebots ist der Inhalt des Angebots maßgebend.
2. Unsere Lieferungs- und Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst durch unsere Vorlieferanten vertragsgemäß beliefert werden, es sei denn, wir haben unsere nicht vertragsgemäße Belieferung zu vertreten.
3. Technische Daten bestimmen sich nach DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden EURO-Normen, in Ermangelung solcher der Handelsbrauch. Die einfache Bezugnahme auf technische Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
4. Softwarenutzung
Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur nach unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung und nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich weiters, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder zu verändern ohne unsere vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

VI. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

1. Vereinbarte Liefer- und/oder Leistungszeiten beginnen mit dem Erhalt der Anzahlung oder, wenn eine solche von uns nicht verlangt wird, mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen seitens des Käufers, wie z. B. Beibringung von Unterlagen, Freigaben, Beistellungen, Vorlage behördlicher Bescheinigungen und Genehmigungen, Stellung von Sicherheiten, Leistung von Zahlungen etc. Die Liefer- und/oder

- Leistungszeiten werden im Falle einer Verzögerung durch den Käufer von uns neu aufgeplant und dem Käufer mitgeteilt.
2. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Werden Gegenstände ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet, so gilt die Lieferfrist mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
 3. Wird die Absendung von Gegenständen auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen zusätzlichen Kosten zu berechnen.
 4. Ist für die Erbringung von Leistungen (z. B. Reparaturen, Montage, Inbetriebnahme) eine bestimmte Leistungsfrist als verbindlich vereinbart, so gilt folgendes: Verzögert sich die Leistung durch Ereignisse oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse und Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Hat der Käufer die Verzögerung zu vertreten, so hat er alle daraus erwachsenden Kosten zu tragen.
 5. Die Liefer- und/oder Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Änderungswünschen des Käufers und bei Höherer Gewalt.
 6. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
 7. Kommen wir, aus Gründen, die nicht auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen, sondern ausschließlich uns zurechenbar sind, in Lieferverzug, und erwächst dem Käufer hieraus ein nachgewiesener Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung wird in jedem Fall nur dann fällig, wenn sich durch die verspätete Lieferung das Datum der Installation/End of Start-Up um mehr als 4 Wochen verzögert. Im Übrigen sind weitere Ansprüche aus Lieferverzug ausgeschlossen.
 8. Wenn wir einzelvertraglich vereinbarte Leistungen nicht erreichen, haben wir das Recht, den Liefergegenstand zurückzunehmen.

VII. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG, ENTGEGENNAHME, VERPACKUNG

1. Mangels anders lautender Vereinbarung bestimmen wir den Versandweg, die Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen versicherbare Risiken versichert.
2. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Gegenständen, auch solcher, die zur Herstellung und/oder Montage einer Anlage benötigt werden, geht mit der Absendung auf den Käufer über, wenn nicht anders vereinbart. Das gilt auch, wenn wir andere Kosten/Leistungen übernommen haben, wie z. B. Kosten des Versands, Anfuhr, Aufstellung, Inbetriebnahme etc. Verzögert sich die Absendung in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen, unbeschadet der vereinbarten Gewährleistungsrechte.
4. Falls handelsüblich, werden die Gegenstände verpackt geliefert. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir auf Kosten des Käufers.

VIII. VERANTWORTUNG, FUNKTIONSPROBE, FREIGABE, INBETRIEBNAHME

1. Bei der Bestellung von Maschinen zur Herstellung von Artikeln gemäß den Wünschen und Vorgaben des Käufers ist dieser für folgende Faktoren verantwortlich: Größe, Material und eventuelle Veränderungen des Artikels, Produktionsbedingungen im Werk des Käufers, Energiequellen (Strom, Wasser etc.) Druckluft und ähnliche Faktoren.
2. Nach Bereitstellung/Lieferung/Montage einer Maschine/Anlage/teilegebundenen Ausrüstung erfolgt im Rahmen eines bei uns oder beim Käufer durchzuführenden Leistungstests eine Probe, bei der die ordnungsgemäße Funktion der bereitgestellten/gelieferten/montierten Maschine/Anlage/teilegebundenen Ausrüstung und die Einhaltung von vereinbarten Leistungsdaten geprüft wird.
3. Nach erfolgreicher Durchführung der Funktionsprobe wird ein Abnahmeprotokoll erstellt und wird die Maschine/Anlage/teilegebundene Ausrüstung von uns zur Nutzung durch den Käufer freigegeben.
4. Spätestens mit Nutzung der Maschine/Anlage/teilegebundenen Ausrüstung durch den Kunden oder spätestens 60 Tage nach Lieferung gilt die von uns gelieferte Maschine/Anlage/teilegebundene Ausrüstung als abgenommen, es sei denn, dass der Käufer die Abnahme unter Angabe von Gründen, insbesondere unter Angabe bestehender wesentlicher Mängel, schriftlich verweigert und den Betrieb der Maschine/Anlage/ teilegebundenen Ausrüstung unverzüglich wieder einstellt.

IX. MITWIRKUNG DES KÄUFERS

1. Der Käufer hat uns bei der Konstruktion und bei der Herstellung einer Maschine/Anlage/ teilegebundenen Ausrüstung nach besten Kräften zu unterstützen. Er hat uns insbesondere brauchbare Spezifikationen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Käufer uns in ausreichender Menge Materialien zur Verfügung zu stellen, zu deren Herstellung/Verarbeitung die Maschine/Anlage/teilegebundene Ausrüstung konstruiert und hergestellt wird. Die Einhaltung vereinbarter Leistungsdaten orientiert sich an den zur Verfügung gestellten Materialien. Ändert der Käufer während der Konstruktions- oder Herstellungsphase die Materialien und erschwert dies die Konstruktion/Herstellung der Maschine/Anlage/teilegebundene Ausrüstung wesentlich, so gilt folgendes:
a) Akzeptieren wir die Änderung, so verlängert sich die Liefer- und/oder Leistungsfrist.
b) Lehnen wir den Änderungswunsch ab, dann verbleibt es bei der Herstellung der ursprünglich konzipierten Maschine/Anlage/teilegebundenen Ausrüstung, es sei denn, dass der Käufer den Vertrag kündigt. Im Falle der Kündigung haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Kündigung durch den Käufer darf nur dann erfolgen, wenn unser Vergütungsanspruch ausreichend abgesichert ist, bzw. die Vergütung bereits bezahlt worden ist.
2. Der Käufer hat unsere Techniker bei der Erbringung von Leistungen in seinem Betrieb auf seine Kosten soweit als möglich zu unterstützen und für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat uns über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu informieren und uns unverzüglich über Verstöße unserer Techniker gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen.
3. Die Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Käufers muss gewährleistet, dass alle Leistungen unverzüglich nach Ankunft unserer Techniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung durchgeführt werden können. Die Bereitstellung und der Anschluss aller notwendigen Versorgungsmedien sind vom Käufer zu erbringen.
4. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Käufer obliegenden Handlungen auf seine Kosten vorzunehmen, nachdem wir ihn hierauf mit angemessener Frist hingewiesen haben.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, sofern der Mangel nachweislich bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Der Käufer hat uns die Feststellung eines Mangels unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vorahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatz-lieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel

- selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung unserer Monteure und Hilfskräfte
 - Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten sind
 - Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
 - Gewährleistungsfrist:**
a) Die Gewährleistung beginnt mit dem erfolgreichen Funktionstest und Inbetriebnahme nach Konstruktion/Lieferung/Montage der Maschine/Anlage/teilegebundener Ausrüstung oder mit der Aufnahme der kommerziellen Produktion, je nachdem, was früher eintritt und erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Für den Fall, dass die Installation und die Inbetriebnahme aus Gründen nicht erfolgen kann, die wir nicht beeinflussen können, endet die Gewährleistungszeit spätestens 15 Monate nach dem Funktionstest in unseren Betriebsräumen.
b) Beim Verkauf von Zubehör und/oder Ersatzteilen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit Ablieferung.
- Die Rechte des Käufers im Rahmen der Gewährleistung sind abschließend. Weitergehende Rechte des Käufers sind ausgeschlossen.

XI. HAFTUNG

- Wir haften nicht für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden.
- Unsere Haftung ist auf direkte Schäden und in der Summe auf insgesamt maximal 10% des jeweiligen Auftragswertes beschränkt. Diese Begrenzung gilt allerdings nicht, wenn ein darüber hinausgehender Betrag von unserer Versicherung abgedeckt wird.
- Wir übernehmen keine Haftung für Lieferungen und Leistungen Dritter.
- Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung
- bei Vorsatz unsererseits,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter unseres Unternehmens,
- bei Mängeln, die von uns arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Von der Haftungsbeschränkung ebenso ausgenommen sind Schäden, die durch schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unsererseits entstehen als auch Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Delivered Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Lieferbeziehung mit dem Käufer.
- Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit anderen Gegenständen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache anteilig zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange weiterveräußern, wie er alle seine Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit erfüllt. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist der Käufer nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände werden bereits mit Zustandekommen des Vertrages an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung von Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.

XIII. GEHEIMHALTUNG

- Unterlagen, wie zum Beispiel Abbildungen, Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben, Berechnungen etc., auch in elektronischer Form, die von uns bei der Angebotsabgabe oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum. Sie sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für Informationen, a) die dem Käufer vorher bereits bekannt waren, ohne dass diese zu diesem Zeitpunkt einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag, oder b) die bereits vorher öffentlich bekannt waren oder später bekannt gemacht wurden oder c) vom Käufer selbstständig ausgearbeitet wurden, oder d) die Offenlegung der Informationen von einem Gericht oder einer anderen berechtigten Behörde angeordnet wurde, oder e) die Offenlegung dieser Informationen erforderlich ist, um die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen.
- Abs. 1 gilt ebenso für die uns vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, die dieser als vertraulich gekennzeichnet hat.
- Der Käufer darf von den ihm überlassenen Unterlagen zu keinem anderen, als dem im Vertrag vorgesehenen Zweck Gebrauch machen. Insbesondere bedarf die ganze oder teilweise Verwendung dieser Unterlagen für andere Zwecke, insbesondere für den Nachbau von Maschinen/Maschinenteilen/Anlagen/ Werkzeugen/ teilegebundenen Ausrüstungen unserer besonderen, schriftlichen Genehmigung. Der Käufer haftet für jede missbräuchliche oder widerrechtliche Verwendung und übernimmt die Haftung auch für seine Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Kunden.

XIV. HÖHERE GEWALT

- Sollte es dem Käufer oder uns nicht möglich sein, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen, aus Gründen, die nicht im Machtbereich dieser Partei liegen, Fälle höherer Gewalt, zu erfüllen, wie z.B. - aber nicht ausschließlich - Krieg, größerem Brand, Überschwemmung, Taifun/Orkan und Erdbeben, Streiks und Aussperrungen sowie Exportbeschränkungen, so werden alle vertraglich festgelegten Fristen um den Zeitraum verlängert, der den Auswirkungen des Eintritts der höheren Gewalt zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Arbeiten entspricht.
 - Die betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich hierüber zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei eine, von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung hierüber vorzulegen. Die verhinderte Partei hat die andere Vertragspartei des Weiteren über die Gründe und Umstände des Ereignisses der höheren Gewalt zu informieren.
- 2

- Die betroffene Partei hat die andere Partei so bald wie möglich schriftlich von der Beendigung oder Beseitigung eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren.
- Sollte ein Ereignis der höheren Gewalt länger als sechs Monate andauern, haben sowohl der Käufer als auch wir das Recht, den Teil des Vertrages, der vom Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist, zu kündigen.
- Im Fall, dass ein Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, werden sich der Verkäufer und der Käufer in einem Gespräch über das weitere gemeinsame Vorgehen verständigen und dabei auch die Kostenfrage klären.

XV. SICHERHEIT

- Zur Vermeidung von Missverständnissen, wird hiermit ausdrücklich festgelegt, dass das Entfernen von Sicherheitseinrichtungen, die wir geliefert oder festgelegt haben, strengstens untersagt ist. Wir haften nicht gegenüber dem Käufer, dessen Subunternehmer, Angestellten, Vertretern oder anderen Dritten für Schäden, die durch eine Veränderung oder Beseitigung von Sicherheitseinrichtungen entstanden sind. Das Entfernen von Sicherheitseinrichtungen stellt eine vorsätzliche Vertragsverletzung dar.
- Haft- und ähnliche Pflichten für Einrichtungen, die nicht zum unserem Leistungs- und Lieferumfang gemäß einem Vertrag gehören, bestehen nur, sofern dies im Rahmen des jeweiligen Vertrages von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird.
- Alle Lieferungen gemäß einem Vertrag entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetzen, Normen und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften. Mögliche zusätzliche oder abweichende Regelungen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, liegen in der Verantwortung und gehören zum Lieferumfang des Käufers an uns.
- Die dem Käufer, zur Verfügung gestellte Dokumentation ist in deutscher Sprache (innerhalb der EU in der jeweiligen Landessprache) ausgestellt. Sollte ein Mitarbeiter des Käufers nicht über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Sprache verfügen, obliegt es dem Käufer, die Dokumentation in eine für den Mitarbeiter verständliche Sprache übersetzen zu lassen. Dies gilt auch hinsichtlich Dritter, die im Auftrag des Käufers tätig sind.

XVI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Käufer erklärt, dass von ihm - allein oder mit unserer Hilfe - konzipierte Maschinen/ Anlagen/Werkzeuge/teilegebundene Ausrüstungen bzw. die damit hergestellten Gegenstände weder insgesamt noch in Teilen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, stellt der Käufer uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, welche aus einer Schutzrechtsverletzung herrühren und uns gegenüber geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei und hält uns insoweit völlig schadlos. Der Käufer hat uns umgehend zu informieren, wenn Dritte eine Schutzrechtsverletzung durch die von uns gelieferten Gegenstände oder Software behaupten.

XVII. KÜNDIGUNG UND SUSPENDIERUNG DES VERTRAGES

Für den Fall, dass eine Partei gegen eine oder mehrere Regelungen des Vertrages schwerwiegend und/oder dauerhaft verstößt, hat die andere Partei das Recht den Vertrag zu kündigen.
Schwerwiegende Gründe sind insbesondere die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen und die Einleitung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens (oder eines ähnlichen Verfahrens) gegen die andere Partei.
Die Partei, die zur Kündigung berechtigt ist, hat alternativ die Möglichkeit den Vertrag für eine bestimmte Zeit auszusetzen. Jegliche zeitliche Verzögerung die durch eine Suspendierung entsteht, geht zu Lasten der Partei, die die Suspendierung verursacht hat. Von dieser Partei sind auch etwaige Zusatzkosten zu tragen. Eine Kündigung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen.

XVIII. EXPORTKONTROLLE

Der Export der Lieferungen in das im Vertrag benannte Land und deren Verwendung in diesem Land für den uns mitgeteilten Zweck, verstößt nach unserem besten Wissen nicht gegen die derzeitigen Exportbestimmungen Deutschlands und / oder der Europäischen Union. Unsere Pflicht zur Vertragserfüllung hängt davon ab, dass die Vertragserfüllung nicht durch Hindernisse, die sich aus anwendbaren nationalen und/oder internationalen Außenwirtschafts- und Zollbestimmungen, Embargos oder anderen Sanktionen ergeben, unterbunden wird.

XIX. STEUERN

Alle staatlich erhobenen Steuern und Abgaben bis zum Zeitpunkt des Kosten- und Gefahrenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer, gemäß den jeweils vertraglich vereinbarten Lieferkonditionen, sind vom Verkäufer zu tragen. Alle anderen Steuern und Abgaben die dann in Kraft sind oder vom Staat des Käufers eingehoben werden (oder einer anderen Behörde) werden vom Käufer getragen.

XX. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

- Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist unser Sitz, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- Auf alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu dem Käufer findet Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei Streitigkeiten werden die Projektmanager beider Seiten versuchen, den Streit beizulegen. Gelingt dies nicht, wird auf Antrag einer Partei ein Gespräch zwischen den Geschäftsleitungen der beiden Parteien stattfinden. Sollte auch dieses Gespräch ergebnislos bleiben, so ist die betroffene Partei berechtigt ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) einzuleiten. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Das Schiedsgerichtsverfahren ist auf Deutsch durchzuführen. Beträgt der Streitwert unter 250.000 EUR wird nur ein Schiedsrichter benannt, liegt der Streitwert bei 250.000 EUR oder mehr, werden drei Schiedsrichter benannt. Alle Schiedsrichter sollen fließend deutsch sprechen.

Stand 01.09.2018

KIEFEL Packaging GmbH

Ziehbbergstraße 2
4563 Micheldorf
Österreich

T +43 7582 61760-0
info-packaging-at@kiefel.com
www.kiefel.com